

GEMEINDE NIEDERZIER

BEBAUUNGSPLAN B 2, 4. Änderung "Drieschgärten" M 1:5000



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
Nr. B 2, 4. ÄNDERUNG (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 2)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geschossigkeit:

Für alle Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans B 2, 4. Änderung (dies entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans B 2 "Drieschgärten") wird die Zahl der Vollgeschosse wie folgt festgesetzt:
"zweigeschossig als Höchstgrenze".

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NW

Dachform, Dachneigung:

Für das Plangebiet sind, ausgenommen Garagen, geneigte Dächer festgesetzt. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZV 90) VOM 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58)
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)
§§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)
VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224)
WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1995 (GV NW S. 925)
IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND 4 BAUGB DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.09.2000 AUFGESTELLT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT DER BEGRÜNDUNG ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.

NIEDERZIER, DEN 18.01.2002

NIEDERZIER, DEN



BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 06.08 BIS 07.09.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 15.11.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER, DEN 18.01.2002

NIEDERZIER, DEN 18.01.2002



BÜRGERMEISTER



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BAUGB AM ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 30.11.2001 IN KRAFT GETRETEN.

NIEDERZIER, DEN 18.01.2002

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

BÜRGERMEISTER